

Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. März 1978 Nr. A/1-8/ 14272; KMB I 1978 S. 74.

Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Weg zur Schule verletzt werden, sind über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Gemeindeunfallversicherungsverband, übernimmt die Kosten eines solchen Schulunfalls, das heißt die ärztliche Versorgung und die Heilbehandlung des Schülers. Dazu rechnet der Arzt, der die Behandlung durchgeführt hat, direkt mit dem Unfallversicherungsträger ab und erhält von diesem sein Honorar. Die Höhe des Honorars ist in der Gebührenordnung für Ärzte festgelegt.

Erfährt ein Arzt nicht, dass es sich um einen Schulunfall handelt, oder geben die Eltern des Schülers oder der Schüler selbst zu erkennen, dass eine privatärztliche Behandlung gewünscht wird, so ist der Arzt berechtigt seine Honorarforderung unmittelbar den Eltern oder dem volljährigen Schüler gegenüber geltend zu machen. Dabei kann er für die gleiche Leistung einen höheren Verrechnungssatz verlangen.

Nach Bezahlung der Rechnung können die Eltern diese zwar dann beim Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einreichen, erhalten aber nur den in der Gebührenordnung festgelegten niedrigeren Betrag erstattet und sind enttäuscht, die Differenz selbst begleichen zu müssen.

Um eine solche Kostenbelastung zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

- Der Schüler sollte, wenn immer möglich den von den Unfallversicherungsträgern speziell bestimmten Durchgangsarzt (D-Arzt) aufsuchen. Dieses ist für die Staatliche Berufsschule I Coburg:

Dr. med. Jürgen Kühn
Hindenburgstr. 10-12
96450 Coburg

- Der behandelnde Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus ist gleich am Anfang darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird.
- Falls dennoch eine Privatrechnung ausgestellt wird, so ist diese abzulehnen und an den entsprechenden Arzt zurückzusenden mit dem Verweis auf die Kostenübernahme durch den Gemeindeunfallversicherungsverband.



Schmid
Oberstudiendirektor